

# ZH\_OBERGERICHT PF210020 vom 25. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF210020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF210020)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF210020 du 25 août 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PF210020 del 25 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

A. \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller und Beschwerdeführer, fortan Beschwerdeführer) ist Mieter einer von der B. \_\_\_\_\_ AG (Gesuchs- und Beschwerdegegnerin, fortan Beschwerdegegnerin) an ihn vermieteten Wohnung an der C. \_\_\_\_\_-strasse ... in D. \_\_\_\_\_. Wegen behaupteter unzumutbarer Ruhestörungen durch andere Mieter der Liegenschaft machte der Beschwerdeführer bei der Schlichtungsbehörde des Bezirks Horgen (fortan Schlichtungsbehörde) ein Verfahren betreffend Miet- zinshinterlegung anhängig (act. 3/1 und act. 3/4). Am 10. Februar 2021 fand eine Schlichtungsverhandlung statt (act. 3/5). Mit Urteilsvorschlag vom selben Tag verpflichtete die Schlichtungsbehörde die Beschwerdegegnerin unter anderem dazu, bis spätestens 30. April 2021 Massnahmen zur "Dritttschallreduktion" in Bezug auf den Mangel "übermässige Lärmimmissionen durch die Mietpartei Allgaier" zu treffen (act. 2/1 S. 2).

### E. 1.2

Mit Eingabe vom 3. Mai 2021 gelangte der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren (fortan Vorinstanz), und verlangte die Vollstreckung des in Rechtskraft erwachsenen Urteilsvorschlages der Schlichtungsbehörde (act. 1 S. 1 f.). Die Vorinstanz verzichtete auf weitere Verfahrensschritte und wies das Vollstreckungsgesuch des Beschwerdeführers mit Urteil vom 14. Mai 2021 ab. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 300.00 fest und auferlegte die Kosten dem Beschwerdeführer. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (act. 4 = act. 10 S. 8 f.). Am 25. Mai 2021 gelangte der Beschwerdeführer mit einem "Gesuch um Kostenerlass" an die Vorinstanz (act. 7 = act. 16/2).

### E. 1.3

Am 27. Mai 2021 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer gegen das vorinstanzliche Urteil bei der Kammer rechtzeitig Beschwerde mit dem folgenden Antrag (act. 11 S. 2; act. 6/2): "Die dem Beschwerdeführer mit Urteil des Einzelgerichts vom 14. Mai 2021 (EZ210003-F/UB/kpk/PK7ta) auferlegte Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 300.- sei ihm zu erlassen."

- 3 -

### E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-8). Am 11. Juni 2021 reichte die Vorinstanz die von ihr erlassene Verfügung vom

### E. 4

Umstände halber werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. Eine Parteientschädigung wurde vom Beschwerdeführer nicht verlangt und ist ihm nicht

zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.